

Valentin Lippmann
Stv. Fraktionsvorsitzender
Parlamentarischer Geschäftsführer

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

Dresden, den 04.02.2021

Weitere Verschiebung der Anpassung der Diäten – Zur erneuten Anpassung der Änderungen des Abgeordnetengesetzes

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf eine neuerliche Überarbeitung der geplanten Änderungen des Abgeordnetengesetzes verständigt. Nachdem bereits im Sommer 2020 erhebliche Abstriche geplant wurden, ist nun mit Blick auf die aktuelle Situation ein neuerlicher Kompromiss gefunden worden. Dieser soll den Anspruch, das Parlament mit Augenmaß zu stärken, mit dem Zeitpunkt der Anpassung aufgrund der Auswirkung der aktuellen Corona-Pandemie in Einklang bringen.

Was war bisher geplant?

Die Koalitionsfraktionen hatten Anfang 2020 einen Vorschlag zur Änderung des Abgeordnetengesetzes eingereicht, wie dies zu Beginn der Legislaturperiode üblich ist. Ziel dieses Gesetzes war zum einen, die Arbeitsfähigkeit der Abgeordneten durch eine Erhöhung der Zahl der persönlichen Mitarbeiter*innen zu stärken und zugleich die Grundentschädigung der Abgeordneten wieder an eine Vergleichsgröße anzukoppeln. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit des abschlagsfreien vorzeitigen Ruhestandeintrittes für Abgeordnete zukünftig entfallen.

Konkret war mit dem Anfang 2020 eingereichten Gesetzentwurf der Koalition zunächst vorgesehen, die Zahl der persönlichen Mitarbeiter*innen von 1,5 Stellen pro Abgeordneten auf 2,5 Stellen zu erhöhen, um den gestiegenen Anforderungen an die Kommunikation von Abgeordneten zu begegnen.

Die Grundentschädigung sollte zunächst mit Inkrafttreten des Gesetzes im Sommer 2020 auf die Höhe der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6 (Besoldung von Richter*innen an den oberen Landesgerichten) angepasst werden. Diese Anknüpfung an die Richterbesoldung wählen viele Landtage und der Bundestag, da sowohl für Richter*innen als auch Abgeordnete gilt, dass sie so bezahlt werden sollen, dass sie unabhängig und unbestechlich sind.

Eine entsprechende Anpassung an die Richterbesoldung hätte zunächst eine Erhöhung der Diät von derzeit 5.943,50€ auf 6.150,93€ bedeutet. Ab dem 01. Januar 2021 sollte dann jeweils zum Jahresbeginn die Grundentschädigung um die Entwicklung des Nominallohnindex im Freistaat Sachsen des vorvergangenen Jahres angepasst werden. Damit wäre die Diät nach dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben zum 01.01.2021 ein weiteres Mal angepasst worden, dann auf ca. 6.350€.

Neben weiteren kleineren Änderungen sollte zudem bei der Rente das Regeleintrittsalter für Abgeordnete bei 67 festgelegt werden und zukünftig keine abschlagsfreie Reduzierung dieses Ruhestandeintrittes mehr ermöglicht werden. Ziel ist es, eine der elementaren Besserstellungen von Abgeordneten gegenüber großen Teilen der Bevölkerung zu beenden. Ebenso werden die Offenlegungspflichten für die Nebentätigkeiten von Abgeordneten verschärft, um mehr Transparenz zu schaffen.

Was ist mit dem Kompromiss geplant?

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung besteht allerdings die Notwendigkeit, dass sich der Landtag zügig mit dem Abgeordnetengesetz für diese Legislaturperiode befasst – die dafür vorgesehene gesetzliche Frist von neun Monaten nach Beginn der Legislaturperiode ist bereits verstrichen. Deshalb hat die Koalition den ursprünglichen Gesetzentwurf mit Blick auf seine Kosten abgespeckt und schlägt dem Landtag vor diesem Hintergrund deutliche Änderungen vor.

Der zentrale BÜNDNISGRÜNE Erfolg bei der Änderung des Abgeordnetengesetzes, dass zukünftig die deutliche Besserstellung der Abgeordneten durch die abschlagsfreie Reduzierung des Ruhestandeintrittsalters beendet wird, bleibt unangetastet. Wer als Abgeordneter vorzeitig in den Ruhestand gehen will, muss dafür dann Abschläge in Kauf nehmen – egal, wie lange man im Landtag saß. Das beendet zukünftig die unverhältnismäßige Bevorteilung von Abgeordneten gegenüber einem großen Teil der Bevölkerung. Ebenso bleibt es bei der Verschärfung der Offenlegungspflichten für Nebentätigkeiten der Abgeordneten.

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen unklaren Situation für die Entwicklung der Staatseinnahmen hat sich die Koalition auf einen neuerlichen Kompromiss zum Abgeordnetengesetz verständigt. Nach einer Nullrunde bei der Diätenanpassung für das Jahr 2020 wurde nun die Anpassung der Grundentschädigung auf Ende 2021 geschoben.

Eine Anpassung der Grundentschädigung erfolgt erst zum 01. November 2021. Dort erfolgt dann die Anpassung auf den Orientierungswert der Richterbesoldung in der Besoldungsgruppe R 2 Stufe 6. Dieser Wert beträgt dann 6.237,04€. **Damit liegt die Grundentschädigung immer noch unter dem Wert, den sie nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf bereits am dem 01. Januar erreicht hätte.** Die Diät sächsischer Landtagsabgeordneter liegt weiterhin im bundesweiten Vergleich am unteren Ende der Skala (Vergleichswerte: Mecklenburg-Vorpommern: 6.277,97€, Saarland 6.133€, Sachsen-Anhalt: 6.890€). Derzeit ist die Diät auf dem Niveau des 01. August 2019 (5.943,50€) eingefroren. Die prozentuale Anpassung nach 27 Monaten entspricht ziemlich genau der Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst im vergleichbaren Zeitraum. Im Vergleichszeitraum sind beispielsweise die Bezüge der Landesbediensteten um ca. 4,7% gestiegen.

Ab November 2022 erfolgt dann eine jährliche Anpassung der Grundentschädigung an die Nominallohnentwicklung im Freistaat. Auch dieses Modell haben wir vom Deutschen

Bundestag übernommen. Das bedeutet, dass sich die Diäten der Abgeordneten so entwickeln wie die durchschnittlichen Löhne im Freistaat Sachsen. Das schafft Transparenz und verhindert übermäßige Steigerungen der Diäten aufgrund von wirtschaftlichen Effekten oder der Anpassung der Renten. Mit der Zusammenlegung der Anpassung der Grundentschädigung und der Anpassung der steuerfreien Abgeordnetenpauschale auf ein gemeinsames Datum werden zudem zukünftig alle Anpassungen der Leistungen an Abgeordnete zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt. Damit steigt die Transparenz, zu welchem Zeitpunkt die Abgeordneten welche Ansprüche haben.

Wie ist das weitere parlamentarische Verfahren?

Die Koalitionsfraktionen werden den Gesetzentwurf in der Plenumsitzung Ende Mai zur Diskussion und Abstimmung stellen. Bis dahin dürfte klarer sein, wie sich die aktuelle Pandemie-Situation entwickelt hat und welche Auswirkungen sich daraus ergeben.

Die Anpassung der Grundentschädigung erfolgt dann erst zum 01. November 2021.

Zusammenfassung

Die Koalition nimmt ihre Verantwortung wahr, ein verfassungskonformes Abgeordnetengesetz zu beschließen. Dies ist in der aktuellen Pandemie-Situation eine große Herausforderung, da es einmal mehr gilt, mit Augenmaß vorzugehen und zugleich die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes zu stärken.

Die Diätenanpassung erfolgt nunmehr im November 2021 deutlich später, niedriger und konsistenter als ursprünglich geplant. Dadurch, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Zahl von Mitarbeiter*innen je Abgeordneten von ursprünglich geplanten 2,5 auf 2,0 Stellen reduziert wird, werden die Mehrkosten um 3 Mio. € gesenkt.

Trotzdem wird die Zahl der Mitarbeiter*innen je Abgeordneten gegenüber dem Ist-Stand moderat erhöht, um gerade in politisch anspruchsvollen Zeiten deren Arbeitsfähigkeit zu unterstützen – in der Corona-Krise ist auch deutlich geworden, dass sich viele Bürgerinnen und Bürger mit Fragen und Problemen an die Abgeordneten wenden und eine schnelle Bearbeitung ihrer Anliegen verlangen. Dafür braucht es die notwendigen Ressourcen.

Durch die Abschaffung der Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandeintrittes für Abgeordnete wird, nicht zuletzt mit Blick auf die Neuverschuldung, ein Stück Generationengerechtigkeit hergestellt und werden Kosten in der Zukunft reduziert. Diese wesentliche Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleibt im Kompromiss zum Abgeordnetengesetz unangetastet. Zudem werden die Offenlegungspflichten für Nebentätigkeiten deutlich verbessert, was ebenfalls eine langjährige Forderung der BÜNDNISGRÜNEN ist.